

# VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE FRASTANZ

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 29.01.2024

---

## 1. Verordnung: Lärmschutzverordnung

---

### LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Frastanz vom 25.01.2024 wird gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei (Landes-Sicherheitsgesetz), LGBl. Nr. 1/1987 idgF verordnet:

#### § 1

(1) Die Verwendung von lärmregenden Garten- und sonstigen Arbeitsgeräten, insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer, Heckenscheren, Häcksler, Laubbläser sowie Kreis- und Motorsägen sowie die lärmregende Inbetriebnahme von Fahrzeugen und Maschinen in offenen Garagen bzw. außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen wird auf folgende Zeiten eingeschränkt:

werktags in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 20.00 Uhr

(2) Diese Einschränkung gilt nicht für Tätigkeiten im Rahmen gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebe.

#### § 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 15 Abs. 2 Bst a des Gesetzes über Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei (Landes-Sicherheitsgesetz) von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis € 700,00 bestraft.

#### § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten alle bisher von der Marktgemeinde Frastanz erlassenen Lärmschutzverordnungen ihre Gültigkeit.

**Der Bürgermeister:**

W a l t e r G o h m